

Franckesche Stiftungen zu Halle

Wechsel-Recht/ Welches Seine Königl. Majestät in Preussen In Dero Chur- und Marck-Brandenburg observiret/ und worüber Sie mit allem Ernst und ...

Friedrich <I., Preußen, König>

Cölln an der Spree, [1702?]

VD18 13140175

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-216499



Vr Friderich / von Gottes
Gnaden / König in Preus-
sen / Marggraf zu Brandenburg /
des Heil. Röm. Reichs Erz-Cami-
merer und Churfürst / zu Magde-
burg / Elbe / Jülich / Berge / Stet-
tin / Pommern / der Cassuben und
Wenden / auch in Schlessien zu Crossen Herzog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und
Eamin / Graf zu Hohenzollern / der Marck und Ravens-
berg / Herr zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg
und Bütow ; Entbieten hiemit allen und jeden Unsern
Präläten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft /
Magistraten in Städten / Gerichts-Obrigkeiten / wie auch
insgemein allen Unsern Unterthanen / in Unserer Chur-
und Marck Brandenburg Unsern gnädigen Gruss / und
fügen denenselben zu wissen / was gestalt Wir bald nach
angetretener Unserer / Gott gebe ferner gesegneten Re-
gierung Unsere Landes-Väterliche Sorge dahin gerichtet /
damit Unsere Lande je mehr und mehr in Aufnehmen ge-
bracht / die Commerciën und Handlungen in selbigen sta-
biliret / mithin auch dadurch aller Unserer Unterthanen
Wohlfahrt befördert werden möchte / zu welchem Ende
Wir nicht allein ansehnliche Summen aufgewendet / son-
dern auch sonst / was zu Erreichung des abgezielten
Zwecks /

Zwecks/und insonderheit zu Administration unparthei-
scher guter Justiz/ als welche Anima Commerciorum &
Societatis civilis ist/dienet/an Uns nichts erwinden lassen.

Nachdem aber in Wechsel-Sachen bis anhero ver-
schiedene Streitigkeiten vorgefallen/deren Decision unge-
wiß gewesen/ und welche mehr nach der Observanz in an-
deren vornehmen Handels-Städten/ als nach denen ge-
meinen Rechten entschieden werden müssen/ worüber die
Parten zum öfftern in grosse Weiltläufigkeit und Pro-
cesse gerathen; Als haben Wir zu Verhütung solcher
und anderer dergleichen Inconvenientien/ wie auch damit
so wohl Einheimische als Ausländische wissen mögen/
welchergestalt in Wechsel-Sachen und was deme anhäng-
ig in Unseren allhiefigen Landen verfahren werden sol-
le/ durch gewisse Commissarien nachfolgendes Wechsel-
Edict und Verordnung verfertigen/ und solches Uns in
Unserem Geheinden Rath vortragen lassen.

Art. I.

WB nun wohl/ anfänglich/ denen Handels-Verstän-
digen was ein Wechsel-Brief seye/ und welcherge-
stalt solcher einzurichten/ satfam bekant ist/ so bezeuget je-
doch die bisherige tägliche Erfahrung/ daß viel sich finden/
welche mit Wechseln nicht umgehen/ noch davon Wissen-
schaft haben/ und dennoch Wechsel-Briefe ausgeben/
hernach aber/ wann die Sache zur Klage gedyhet/ exci-
piren: daß ihre Intention nicht gewesen/ einen Wechsel-
Brief/ sondern nur einen bloßen Schein/ auszustellen/
und sie von Stellung eines Wechsel-Briefes keine Infor-
mation gehabt haben/ weßhalb Wir dann verordnen. daß
ein Wechsel-Brief nachfolgende nöthige Requisita haben/
und darinnen/ jedoch ohne an die Ordnung sich zu binden/

Was ein
Wechsel seyl
und wie sol-
cher zu stellen.

exprimiret werden solle: (1.) Das Datum, (2.) die Verfall-Zeit / (3.) der Nahme dessen / dem die Zahlung geschehen soll / (4.) die Summa und Geld-Sorten / (5.) die Valuta und von wem solche zu empfangen seye / (6.) und die Unterschrift dessen / so den Wechsel-Brief ausstellet; Woben jedoch wegen der Valuta zu beobachten / daß / wann ein Wechsel-Brief / so von einem andern Ort gezogen ist / einmahl acceptiret worden / selbiger bey der Verfall-Zeit / ohne einige Exception bezahlet werden müsse / wann gleich der Empfang der Valuta oder des Wehrts darinnen nicht exprimiret seyn möchte.

Art. II.

Befreyung
der Wechsel
vom gestem-
pelten Pa-
pier.

Und weilten Wir bey Einrichtung des gestempelten Papiers verordnet / daß die Wechsel-Briefe nicht weniger als andere Obligationes auf gestempeltes Papier geschrieben werden sollen / dabey aber wahrgenommen / daß solches nicht allein denen Negotianten beschwerlich / sondern auch denen Auswärtigen difficil seyn / und den Credit hemmen würde; Als haben Wir in Consideration dessen vorgedachte Unsere Verordnung in so weit geändert / und die Wechsel-Briefe von dem gestempelten Papier befreyet und ausgenommen.

Art. III.

Effect des
Wechsels.

Er nun solchem nach einen Wechsel-Brief acceptiret / oder seinen eigenen Wechsel-Brief ausstellet / der ist und bleibet dafür auf allerbündigste Debitor, biß solcher Wechsel-Brief abgeführt und bezahlet worden.

Art. IV.

Subjectum.

Nie diejenige / so sich unternehmen einen Wechsel-Brief auszustellen / sie seyn Männlich- oder Weiblichen Geschlechts / Fürsten / Grafen / Freyherrn / Hof-
Be.

Bediente/ Adelige = Gelahrte = oder Militair - Personen/
was Condition, Standes/ Würde/ und von was Bedie-
nung sie immer wollen/ sollen eben so fest/ als die Han-
dels Leute an diese Wechsel-Ordnung / ohne Unterscheid
und Exception, verbunden seyn/ also daß in Entstehung
richtiger Bezahlung nach Strenge des Wechsel-Rechts
wider einen so wol als den andern ohne allen Respect und
Nachsehen verfahren/ und derjenige/ so den Wechsel gege-
ben/ oder acceptiret/ den Wechsel-Brief und die Hand zu
recognosciren/ und wann er solche recognosciret/ die Zeit
oder der Tag der Bezahlung auch verfallen ist/ alsofort
zur Bezahlung angehalten/ und keine Exceptiones weder
dilatatoriae noch peremptoriae darwider verstatet/ sondern
derselbe/ so den Wechsel-Brief ausgestellt oder accepti-
ret/ wie erwehnet / alsofort zur würclichen Bezahlung
angehalten/ oder wann er so bald nicht bezahlen kan oder
wil/ mit Personal-Arrest, ob er gleich mit immobilibus an-
gefaßten seyn möchte/beleget/ dahingegen aber auch Ihn/
falls er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwen-
den wil/ ohne einzige Weitläufftigkeit/ und bey mündli-
cher Verhör in der Reconvention, wann er zuvor die
Bezahlung des Wechsels gethan / zu dem Seinigen ver-
holffen werden solle.

Forma pro-
cedendi.

Art. V.

Nachdem Wir aber ohnlängst/ und zwar unterm 10. Septembris, ein Edict publiciren lassen/ Krafft dessen
denen Minderjährigen ohne ihrer Eltern/ Vormündere
und Curatoren Consens, bey Verlust des Capitals/ kein
Geld gelehnet werden solle; So kan auch kein/ solchem
Edict zu wider / von ihnen ausgestellter Wechsel-Brieff
gültig seyn/ es wäre dann / daß sie würclich öffentliche

Von Minder-
jährigen.

Handlung treiben/ welchenfalls sie/ wann sie 21. Jahr alt
seynd / pro majorennibus gehalten werden sollen.

Art. VI.

Acceptatio-
nis forma.

Sobald jemand einen Wechsel-Brief acceptiret / soll
derselbe das Datum wann solches geschehen / mit sei-
nem Tauff-Nahmen / oder wenigstens dem ersten Buch-
staben desselben und den Zunahmen darunter verzeich-
nen / und alle Acceptation pure und schlechter Dinge / ohne
Anhang einiger Condition oder Reservats verrichtet wer-
den / und ob gleich der Acceptant eine Condition oder Re-
servat anhängen würde / soll doch solche pro non adjecta,
und dafür / als wenn sie nicht da stünde / gehalten wer-
den / und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu ge-
bürender Zeit zu zahlen schuldig seyn ; Es wäre dann /
daß der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestel-
leten Wechsel-Brief nur pro parte acceptirte / und der
Innhaber des Wechsel-Briefs solches annehme / und nicht
dagegen protestiren liesse / welchenfalls der Acceptant ein
mehrers zu zahlen nicht gehalten ist.

Art. VII.

Protestatio.

Würde aber von andern Orten ein Wechsel-Brief zur
Acceptation übersandt / so muß der Innhaber sol-
chen Wechsel-Briefs denselben unverzüglich präsentiren
und die Acceptation procuriren / der Acceptant aber seine
Resolution aufs längste sechs Stunden vor Abgang der
Post geben / damit noch Zeit zum Protest übrig seyn möge ;
Trüge es sich nun zu / daß solche Acceptation anfänglich
absolute verweigert würde / soll der Innhaber so fort dar-
über protestiren lassen / und den Protest bey der ersten
Post / wo das Geld darvor ausgezahlt ist / wiederumb
schleunig zurück senden / den nächsten Post-Tag aber soll
der

der Wechsel-Brief folgen / im Fall der Inhaber nicht vor gut befindet / solchen mit dem Protest zugleich mit wegschicken / welches ihm freigelassen wird.

Art. VIII.

Wann ein Wechsel-Brief verfallen ist / sollen dem Ac- Respit-Tage.
ceptanten noch drey Respit- oder Discretions- Tage zustatten kommen / und nach Verfließung derselben nicht die geringste Dilation weiter verstatet werden / unter welchen drey Respit-Tagen die Sonn- und Feiertage regulariter mit begriffen seynd / falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag- oder Feiertag einfallen möchte / soll weder der Acceptant zur Zahlung / noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn / sondern beydes soll auf den nächsten Werktag verschoben werden.

Art. IX.

Alle dergleichen Wechsel-Briefe sollen dannenhero Wann Pro-
testation ge-
schehen solle.
nicht / als mit Ablauf dieser drey Tage protesti-
ret werden können / geschehe aber nach Verlauf dieser drey Tage die Protestation nicht in folgenden 24. Stunden / so hat der Inhaber des Wechsel-Briefes seinen Regress an den Trassanten verlohren / und kan sich an niemand anders / als an dem Acceptanten erholen.

Art. X.

Auf solchen Respit-Tagen aber seynd ausgenommen Wechsel à
Vista.
diejenige Wechsel-Briefe / welche à Vista oder auf Sicht / auch auf 2. 3. oder 4. Tage lauten / dergleichen diejenige / so mit Passagierers auf dergleichen Sicht eingerichtet / bey welchen der Acceptant ganz keine Discretions-Tage zu genießen / sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes aufs längste innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

Art.

Art. XI.

a ufo.

Wann der Wechsel-Brief à ufo oder Doppio ufo oder $\frac{1}{2}$ ufo eingerichtet / so hat gedachter massen es bey denen drey Respit-Tagen sein Verbliben / und wird der halbe ufo von 7. Tage / einfache ufo auf 14. Tage und $1\frac{1}{2}$ ufo auf 21. Tage und consequenter doppelt ufo auf 28. Tage gesetzt / jedoch nehmen die Respit-Tage nach dem Verfall-Tag erst ihren Anfang.

Art. XII.

Wechsel / so nach der Verfall-Zeit einkommen.

Sieffen aber Wechsel-Briefe nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen Respit-Tagen ein / so soll derjenige / auf den die Wechsel-Briefe lauten / die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation gleichwie bey denen Wechsel-Briefen à Vista zu leisten schuldig seyn.

Art. XIII.

MedioMense.

Alle Wechsel-Briefe / so medio mense als: medio Januarii, Februarii, &c. &c. gestellet / sollen auf den 15. desselben Monaths verfallen / dabey aber / gleich bey andern Wechseln / die drey Respit-Tage vergönnet seyn / es wäre dann / daß in dem Wechsel-Brief exprimiret / daß solcher præcisè medio des Monaths oder ohne Respit-Tage bezahlet werden solle.

Art. XIV.

Wann der Wechsel mit Protest zurück kömet.

Wa einer seinen Wechsel-Brief auf einen ausländischen Platz ausgestellt / oder eines andern Wechsel endossiret / und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat / der darauf ausgestellte Wechsel-Brief aber an gehörigem Ort nicht acceptiret werden wollen / sondern mit Protest wieder zurück kömet / so soll der Aussteller oder Endossent des Wechsel-Briefes in contentinenti wegen des Capitals, Rückwechsels / Interesse und Unkosten Wieder-

Wiedererstattung und Bezahlung thun / oder durch Pfände und Bürgschaft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen.

Art. XV.

Und weil von wenig Orten ordinäre Wechsel anhero gemacht werden / so soll der Preis des Rück-Wechsels der wegen nicht erfolgter Bezahlung protestirter Wechsel-Briefe von dem Ort ab / da selbige zu zahlen gewesen / nach dem Leipziger Cours gerechnet werden / es seye die Rück-Wechselung wirklich geschehen oder nicht: Überdem sollen die Protest-Kosten / Brief-Porto, Courtagie und eine Provision bezahlt werden; Da aber bewiesen wird / daß die Rück-Wechselung wirklich geschehen / so soll eine doppelte Provision gut gethan / und selbige nach der Gewohnheit des Places / wo der Wechsel zu zahlen gewesen / à $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ pro Cent gerechnet werden. Weilen aber die Rück-Wechselung nach Leipzig auf die Messe geschieht / so muß das Interesse bis zum Zahl-Tage der Messe à $\frac{1}{2}$ pro Cent pro Menſe wieder geführt werden.

Art. XVI.

Es soll aber kein höherer Rück-Wechsel / als obsteht / zu nehmen vergönnet seyn / ob gleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden / es wäre dann daß der Ausgeber oder Endossent des Briefes expresse zu solcher Negotiirung bey Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätte / auf welchen letzten Fall der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze / dadurch er mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs gelauffen / gut gethan werden sollen.

Art. XVII.

Und weil verschiedene Plätze seynd / so nicht adritura auf Leipzig wechseln / als Paris / Londen / ic. so soll / wann

Rück-Wechsel.

Wie hoch der Rück-Wechsel zu nehmen.

Derter / so nicht adritura

B

wann

nach Leipzig
wechseln.

wann daher Wechsel mit Protest zurück kommen / der Preis des Wechsels nach Willführ des Inhabers nach dem Cours auf Holland oder Hamburg und von dar auf Leipzig gerechnet / und auf solchen Fall nebst obspecificirten Unkosten 2. Provisiones gut gethan werden.

Art. XVIII.

Dem Inhaber des Wechsels zukommende Wahl.

Der Inhaber des Wechsels sol auch bey dem Rückwechsel noch frey stehen / im Fall er aller vorher erwehnter Weitläufigkeit überhoben seyn wolte / von dem Trassanten oder Indossenten / so viel als er mit der Agio ausgegeben / nebst dem Interesse $\frac{1}{2}$ pro Cent pro mense vorgeschossenen Brief-Porto und einer Provision zurück zu fordern / und der Zieher oder Indossente ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

Art. XIX.

Wegen nicht erfolgter Bezahlung.

Sein eigener oder acceptirter Wechsel-Brief auf eine gewisse Zeit ausgestellt wird / es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen / stehet bey nicht erfolgter Bezahlung dem Inhaber desselben frey / entweder darüber protestiren zu lassen / und seinen Regress an den Indossenten oder Zieher zu nehmen / oder nach Gefallen die Zahlung von dem Ausgeber oder Acceptanten durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel beyzutreiben.

Art. XX.

Regress.

Wann ein Wechsel-Brief wegen nicht erfolgter Bezahlung gebührend protestirt worden / so hat der Inhaber und Creditor zuorderst seinen Regress an den letzten Indossirer / von welchem der Wechsel-Brief ihm zu gekommen / zu nehmen / da er aber von demselben innerhalb 48. Stunden keine Befriedigung erlangete / soll er so dann an den nechst vorhergehenden / falls solcher nicht schon offent-

offentlich fallit ist / und also ordentlich bis zum Ausgeber zurück gehen / und steht ihm auf andere Condition nicht frey / diese Ordnung zu überschreiten. Wollte er aber seinen Regress nicht so fort auf den letzten Indossirer nehmen / so kan er solchenfalls nach Belieben den Acceptanten zu erst anfassien / und bleiben die andere Interessenten / so wohl der Trassirer als alle Indossirer / nichts desto weniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhasstet / jedoch muß er so fort / nachdem er den Acceptanten angefasst / seinem nächsten Indossirer nebst Sendung des Protestes davon Nachricht geben.

Art. XXI.

Wenn ein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechsel-Briefes / sondern nur die Helffte oder einen Theil desselben bezahlen wolte / so dependet von des Inhabers Discretion, ob er Salvo Jure Cambiali particularem Solutionem annehmen wolle; Er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstandes protestiren lassen / damit er deswegen an denjenigen / von dem er den Wechsel-Brief empfangen / sich erholen könne.

Wann die Acceptation nicht auf die völlige Summe geschieht.

Art. XXII.

Wann ein Wechsel-Brief präsentiret / und von dem / auf welchen er lautet / nicht acceptiret würde / so steht einem Tertio frey / per honor di lettera oder zur Ehre des Trassanten oder Indossanten zu acceptiren / und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathe / so soll er vorher protestiren / und im Protest erwehnen lassen / daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Indossanten sopra protesto geschehen / worauf er alsdann / facta solutione, den Regress an denjenigen / welchen er durch die Acceptation honoriret / zu suchen hat.

Acceptatio per honor di lettera.

Art. XXIII.

Bediente und
Factores.

Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe / welche von Frauen/Bedienten oder andern/so von denen Principalen keine schriftliche bey denen Gerichten deponirte Vollmacht haben/ geschehen/ sollen null und unkräftig und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn; Wil aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen/ so hat derselbe die Zahlung/ dafern der Principal sich dazzu nicht verstehen wil/ von niemand anders/ als von dem Acceptanten zu suchen; Und da ein Factor vor seinen Principalen Gelder disponirte/ muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbst oder Ordre einrichten lassen/ würde er aber den Brief an sich oder Ordre stellen lassen/so bleibet er auch Kraft seines Indossements als selbst Schuldner darvor gehalten.

Art. XXIV.

Wegen nicht
gemahneten
und veralteten
Wechsel-
Briefe.

Wann jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellt/ und nach der Verfall-Zeit in Jahr und Tag deswegen sich niemand angiebet/ soll der Wechsel-Brief alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten/ sondern nur vor eine bloße Obligation gelten; Dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Brief gar veralten lassen/ und über sieben Jahr bey sich behalten/ und selbigen inzwischen nicht erneuern ließe/ soll solcher veralteter Wechsel-Brief alsdann nicht weiter exigibel seyn.

Art. XXV.

Verlohrner
Wechsel-
Brief.

Würde ein acceptirter Wechsel Brief verlohren/ der Debitor aber der Schuld gleichwol geständig seyn/ ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden/ jedoch anders nicht/ als gegen sufficiente Caution, daß man ihm wegen

wegen dieser Post und allen künftigen Unkosten contra
quoscunque Noth- und Schade-los halten wolle.

Art. XXVI.

Weil die girirte Wechsel-Briefe noch an vielen Or-
ten im Gebrauch seynd / daß solche ohne Schwä-
chung der Handlung nicht wol zu limitiren oder gar abzu-
schaffen seynd; So sollen zwar dieselbe zu Beförderung
der Negotien hinfürter passiren / jedoch die Indossementen
in Bianco gänzlich abgeschaffet seyn / und der Geber solcher
Wechsel-Briefe den Giro wie sich gebühret / völlig auch
mit Benennung des Dati und welchergestalt die Valuta
empfangen seye / compliren.

Girirter
Wechsel-
Brief.

Art. XXVII.

Es mag kein Wechsel-Brief / so direct und ohne Or-
dre an jemand zu zahlen lautet / ob er gleich acceptiret
worden / vor dem Verfall- Tage bezahlet werden / oder
solche Vollthung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr:
Wann aber ein Wechsel-Brief an Ordre gestellt / oder an
Ordre endossiret ist / so mag der Betroffene oder der Acce-
ptant ihn so wol als ein anderer negotiiren / und an ihm
selbst zur Bezahlung indossiren lassen / auch solcher gestalt
den Wechsel-Brief zu seinen Lasten vor dem Verfall- Tag
vollthun oder mortificiren.

Zahlung vor
der Verfalls
Zeit.

Art. XXVIII.

Diejenige Wechsel-Briefe / welche von hieraus auf die
Leipziger / Frankfurter und andere Messen geschlossen
werden / müssen ehe nicht / als 14. Tage vor solcher Mes-
se ausgestellt werden / indessen aber muß dem Creditori
biß dahin ein Interims-Wechsel-Brief zu seiner Versiche-
rung so lang eingehändigt werden / wo nicht beym Schluß
ein anders bedungen worden.

Wechsel auf
Messen.

B 3

Art.

Art. XXIX.

Valuta.

So oft ein Wechsel geschlossen/ muß das Geld oder Valuta zuvörderst gezahlet werden/ ehe der Wechsel-Brief extradiret wird.

Art. XXX.

Empfang des Geldes.

Wer einen acceptirten Wechsel-Brief in Händen hat/ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbst/ oder durch andere abholen zu lassen. Die Juden aber/ wann sie an Christen Wechsel zu bezahlen haben/ sollen bey der Verfall-Zeit ohne einzige Erinnerung ihnen das Geld in das Haus zu bringen/ verbunden/ oder gewärtig seyn/ daß im nachbleibenden Fall protestiret werde/ und sie die Zahlung samt den Protest- Unkosten thun müssen.

Art. XXXI.

Asignationes.

As signationes an statt bahrer Bezahlung vor verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen/ kan niemand wider Willen zugemuthet werden/ da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld zustehen hätte/ und den Inhaber des Wechsel-Briefes zu bahrer Empfangung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese/ soll der Inhaber zu Beforderung des Commercii und Erspahrung doppelter Überzehlung sich nicht weigern das Geld daselbst abzuholen/ dafern er aber das Geld nicht in continenti erhalten könnte/ist der Acceptant schuldig die Zahlung in seinem Hause zu thun.

Art. XXXII.

Wechsel-Zahlung.

Mangend die Wechsel-Zahlung oder Münz-Sorten/ womit die Wechsel-Briefe/ welche auf Courrent-Geld zu zahlen acceptiret/ oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemand verkauffet seynd/ zu vergnügen;
So

So bleibet es noch zur Zeit biß zur Veränderung anderer Münz-Sorten bey isiger Landes-Münze / und sollen zum wenigsten zwey dritten Theil mit 8. und 16. Gr. Stücken / der Rest aber mit 2. oder 1. Gr. Stücken bezahlt werden / die geringere Sorten aber / als 8. und 6. Pf. Stücken oder kleinere Schied-Münze davon ausgeschloffen / und niemand in Wechsel-Zahlung anzunehmen gehalten seyn. Wären aber Wechsel-Briefe auf gewisse Sorten / als: auf Wechsel-Creuz- oder Holländische Thaler / Ducaton und Banco, deßgleichen auf Ducaten eingerichtet / so ist der Acceptant schuldig / ex lege Contractus & Conventionis solche im Briefe verschriebene Sorten zu bezahlen / er könnte daß mit dem Inhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen.

Art. XXXIII.

Wird gleich wie die Gerichtliche Obligationes, wann sie Unserem sub dato den 28. Septembris 1693. publicirten Edicto und der am 20. Februarii 1695. darauf erfolgten Declaration, so zu mehrerer Nachricht hierbey gedrucket / gemäß eingerichtet seynd / in concursibus Creditorum den Vorzug behalten; Also wollen und verordnen Wir hiermit / daß dahingegen diejenige Wechsel-Briefe / welche clausulam sub hypotheca bonorum in sich halten / nach dieser Unserer Wechsel-Ordnung vor andern Wechsel-Briefen in Concursibus keinen Vorzug und Prælation haben sollen / sondern solche müssen / (wann sie sonst den ordentlichen Stylum Cambialem haben) mit allen andern Wechsel-Briefen und Chirographischen Schulden gleiches Recht haben.

Art. XXXIV.

Zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Betrugs / sollen zwey ordentliche geschworne Mäcker / so durch

Wechsel sub
Hypotheca
Bonorum.

Mäcker.

durch hiesige Banquiers und Kauffleute per majora vota zu erwählen/ bestellet und von Uns confirmiret werden/ welche vor ihre eigene Rechnung mit keinem Wechsel-Brief noch Geld Verwechslung/ es geschehe unter ihrem eigenen oder anderem verdeckten Nahmen/ sich meliren dörfen/ bey Verlust ihrer Charge oder 200. Thlr. Straffe/ so oft sie darüber betroffen werden; Und so bald ein geschwornener Mäcker einen Wechsel zwischen zweyen Negotianten oder andern Personen geschlossen hat/ soll er an jeden derselben gleichfals bey Vermeidung ernstster Straffe eine schriftliche Notiz von sich geben/ und wenn solche Notiz an beyden Orten angenommen und behalten wird/ der Mäcker es auch auf sein Buch notiret hat/ bleibt der Wechsel richtig geschlossen/ und seynd die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten.

Art. XXXV.

Differentien
und Klagen.

Würden in Wechsel-oder andern Handels-Sachen sich einige Differentien ereignen/ bleibt denen Contrahenten und Interessenten unbenommen/ entweder durch ein Compromiß die Sache zu endigen/ oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläufigkeit unpartheysche Kauffleute zu Commissarien erwählen/ und per amicabilem compositionem sich vereinigen/ worzu aber niemand gezwungen werden solle/ gestalt dann da ein oder ander Theil das Compromiß nicht belieben/ oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen sollte/ die Sache in foro competente des Beklagten vorgetragen/ und daselbst nach Anweisung dieser Unserer Wechsel-Ordnung/ und insonderheit des vorstehenden Art. 4. entschieden werden solle.

Art. XXXVI.

Pfand für
Wechsel.

Ein Pfand/so ein Innhaber eines mit Protest zurück gefehrten oder alhier zu zahlen gestellten Wechsel-Briefes

Briefes von dem Ausgeber oder Endossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat/soll von anderen Creditoribus mit keinem Arrest beschlagen werden können/ als nur in so weit seine Prætenſion weniger importiret; Es soll auch der Briefes-Innhaber solches Pfand weder zum Theil noch gang heraus zu geben nicht können angehalten werden/ bevor er so wol vor sein Capital als Interesse und Unkosten vollkommen vergnügt ist; Wann hernach die Zeit/ worauf das Pfand verſezet/ verfloſſen ist/soll der Eigenthümer/ dem es zugehört/ solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen/ im widrigen aber dem Innhaber frey stehen/ das Pfand Gerichtlich taxiren zu lassen/ es zu verkauffen/ und sich davon bezahlt zu machen/ den Ueberrest aber muß er dem Eigenthümer zurück geben/ oder Gerichtlich deponiren.

Art. XXXVII.

Denen Fremden soll bey denen Concurſibus gleiches Jus Talionis. Recht wie denen Einheimischen administriret werden/ es wäre dann/ daß Unsere Unterthanen an fremden Orten anders/ als in Unserem Lande tractiret würden/ welchenfals die Fremde Ursach haben/ zu Frieden zu seyn/ daß sie in Unseren Landen auf eben die Weise/ wie denen Unserigen bey ihnen geschieht/ tractiret werden.

Art. XXXVIII.

Ir erklären uns auch hiemit und Krafft dieses/ daß Moratoria. Wir zu Verhütung alles Prajudices derer Creditorum und zu Etablirung eines vollkommenen Credits in Unseren Landen hinfünftig kein Moratorium ausfertigen lassen wollen/ es habe dann der Debitor vorher einen Etat oder Verzeichniß seines gangen Vermögens übergeben/ und seine Bücher an seine Creditores, so hiez zu alle edictaliter citiret werden sollen/ oder an die/ so von ihm

C

Com.

Commission haben / unter guter Treue vorgezeigt und examiniren lassen / sich auch dabey anheischig gemacht / selbige auf Verlangen allemal mit einem körperlichen Eyde zu bestärcken / wie auch dasjenige seines Vermögens hiernächst noch anzugeben / so etwan vergessen seyn / und ihm noch beyfallen möchte ; Sollte aber ein Debitor auff obgedachte Weise ein Moratorium erlangen / und hernach sich eussere / daß er einen falschen Etat seiner Effecten ediret / auch von selbigem in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht / oder einen Creditoren zu Schaden des andern bezahlet habe / soll er solches Schug-Briefes ipso facto verlustig seyn / un wider ihn criminaliter verfahren werden.

Art. XXXIX.

Pluralitas
Votorum in
Concursu
Sach.

Nächstdem sollen bey Fallimenten und Concursen die versamlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen / welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothen die Präferenz haben / nicht nach der Anzahl die Majora machen / sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concursu zu fordern hat / und wo zwey dritten Theil der Chirographariorum von der gangen Massa einig ist / sol derselben Resolution und Schluß gelten und exequiret werden.

Art. XL.

Appellatio.

Auf daß auch in Wechsel-Sachen die Justiz um so viel schleuniger administriret werden möge / so soll in denen Fällen / welche durch diese Unsere Wechsel-Ordnung reguliret seynd / keine Appellatio statt haben / fals aber Sachen vorkommen / so hierdurch nicht decidiret seyn möchten / wollen Wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichte allergnädigst verstaten / jedoch dergestalt / daß der Appellant die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe Gerichtlich deponiren / und nebst dem in casum succumbentia über Erstattung Kosten und Schaden

den

den in hiesigen Residenzien 50. Thlr. in andern Städten aber 30. Thlr. zu erlegen angehalten werden solle.

Art. XLI.

Wird damit auch schließlich ein jeder wissen möge/Forum com. petens. wo des Beklagten forum competens ist; So wollen und verordnen Wir hiermit/das in Wechsel-Sachen alle und jede Unsere so wol Civil- als Militair-Bediente/ wie auch die Forenses ingleichen die auf der Freyheit würcklich possessionirte Franzosen/ von was Condition und Standes sie seyn/ für Unserem allhiefigen Cammer-Gericht/ die übrige Franzosen alle aber ohne Ansehen ihres Standes oder Condition, sie seyen Unsere Bediente oder nicht/ ein jeder für den Französische jedes Orts verordneten Richtern/ die Bürger und Einwohner in hiesigen Residenzien / wie auch in denen übrigen Städten Unserer Chur-Märckischen Landen/ ein jeder für dem gewöhnlichen Stadt-Rath belanget werden/ und daselbst zu stehen gehalten seyn solle.

Welchem nach Wir dann Unserm Cammer-Gericht/ Neu-Märckischen Regierung/ Alt-Märckischen Quartal- und Ucker-Märckischen Hof-Gerichten / Haupt-Mann der Alten-Marc und Berwesser zu Crossen / hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes anbefehlen/ sich hienach gehorsamst zu achten/ über diese Unsere Wechsel-Ordnung nicht allein mit Nachdruck zu halten/ und in allen darinnen ausgedruckten Casibus darnach und anders nicht zu sprechen/ sondern auch dahin zu sehen/ daß solches von denen Magistraten und Unter-Gerichten gleichfalls geschehen/ selbiger in allen Stücken nachgelebet/ und darwider keine Contravention verstatet werden möge/ zu welchem Ende sie Unseren fiscalischen Bedienten ernstlich zu injungiren haben/ daß selbige auf die Magistrate und

und Unter-Gerichte fleißig acht haben/ und die Contra-
venienten anzeigen sollen / welche Wir der Gebühr nach
zu bestraffen nicht ermanglen wollen. Urfundlich un-
ter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vordruck-
tem Inſiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree/ den 19.
Decembr. 1701.

Friderich König.

(L.S.)

P. Freyherr von Fuchs.

Folget das Art. 33. allegirte Edict wegen der
Hypothequen und deſſen Declaration.

Wir Friderich 2c. 2c. (tot. Tit.) Geben
hienut jedermänniglich / denen es zu wiſſen
nöthig / und abſonderlich Bürgermeiſtern und
Rathmannen / wie auch allen Bürgern und Ein-
wohnern Unserer hieſigen Reſidentz-Städte und
deren Vorſtädte / weſ Standes und Würden ſie ſeyn / in Gna-
den zu vernehmen; Demnach Wir vernommen/ was geſtalt eine
Zeithero allhier in Unſern hieſigen Reſidentz-Städten / Berlin/
Cölln / Friderichs-Werder / Dorotheen-Stadt und Friderichs-
Stadt/ wie auch in denen Vorſtädten/ ein groſſer Mißbrauch mit
Hypothezirung un Verſchreibung der Häuſer/ Gärten un Aecker
vorgegangen/ indem einer und der ander darauf bald von dieſem/
bald von jenem Creditore vielmehr Gelder aufgenommen / und
gehoben/ als das verſchriebene Unterpſand werth geweſen / wo-
durch es dann geſchehen/ daß ein und ander Creditor um ſein aus-
geliehenes Geld gekommen / und in groſſen Schaden gerathen:
Und

Und dann zu Verhütung ferneren Ruins und Schadens/und das mit niemand hinführo hintergangen / oder um das Seinige gebracht / sondern guter Credit beybehalten / und ein jeder seiner Bezahlung vergewissert seyn möge / nöthig befunden worden/ ein gewisses Reglement detsfalls zu machen ; Als verordnen und befehlen Wir hiemit und Krafft dieses Unfers offenen Edicts :

1. Daß auf jedweden Rathhause/ in hiesigen Unseren obbenannten Residenz: Städten / ein gewisses Erb- und Lager: Buch verfertigt / und in demselben alle und jede Bürgerliche Häuser/ Buden/ Gärten/ Aecker/ Wiesen/ und in Summa/ alle liegende Gründe in- und vor denen Residenz: Städten / sie mögen von Eximirten/ oder von Bürgern bewohnt und besessen seyn / nebst ihren Possessoribus verzeichnet und numeriret / auch dabey jedesmahl so viel Platz und Raum gelassen werden solle/ damit die Nahmen der hiernächst folgenden neuen Possessoren/ oder der Creditorum, welche auf solche Immobilien Geld leihen / dabey verzeichnet werden können.

2. Daß/ so oft von solchen Häusern und andern liegenden Gründen/ etwas an einen andern verkauft/oder durch Erbschaft/ oder auf irgend eine andere Art und Titul transferiret oder veräußert wird/ der neue Possessor, er sey Eximirter oder Bürger/ schuldig seyn solle/ es alsofort anzugeben/ damit dasjenige Immobile, so auf ihn gekommen/ auf seinen Namen in dem Lager- und Erb- Buche verzeichnet und geschrieben werden möge / mit der Verwarnung/ daß sonst sein Titulus Possessionis für ungültig und nichtig gehalten werden solle/ auf welche Weise/ dann ein jedweder Creditor vergewissert seyn kan/ob und was für liegende Gründe der Debitor im Besiz habe.

3. Daß keine Pfand-Verschreibung oder Hypothecen/ sie seyen Conventionales oder Legales vel tacitæ, à die publicationis hujus Edicti, gelten/ noch einiges Jus reale, oder praelationis haben solle/ wann nicht der Creditor oder Debitor dieselbe in dem Erb- und Lager: Buche des Ortes/ da des Debitoris immobilia gelegen/ ob gleich der Debitor ein Eximirter ist / verzeichnen lassen/ Und daß

4. In specie, die Gerichtlich verschriebene/ wie auch die coram Notario & Testibus aufgerichtete Verpfändung/ nicht eher gültig seyn/ noch vim judicialis hypothecæ, oder einige Prælation haben sol-

sollen/ biß sie so wol/ als alle andere Hypothecen/ in das Erb- und Lager-Buch verzeichnet seynd.

5. Daß auch die Krafft solcher Hypothecen/ ratione temporis, nicht ehender/ als à dato der beschenehen Einschreibung/ gültig seyn und gerechnet werden solle.

6. Daß bey dergleichen Einschreibung allemahl der Debitor oder dessen Erben citiret werden sollen/ ad agnoscendum debitum, welches aus der Obligation ins Lager-Buch inferiret und eingeschrieben werden soll; Würde aber der Debitor oder dessen Erben weder selbst/ noch per Mandatarium, auf die erste Citation im angesetzten Termino nicht erscheinen/ so soll/ auf des Creditors Ansuchen/ nach eingenommener Relation, mit der Einschreibung in contumaciam verfahren werden.

7. Daß alle bisshero constituirte Hypothecen/ sie seyen Gerichtliche oder coram Notario & Testibus, oder nur privatim ver-schrieben/ zum längsten innerhalb 6. Monathen/ von dato dieses publicirten Edicts anzurechnen/ von denen Creditoribus angeben/ und ins Erb- und Lager-Buch verzeichnet werden sollen/ welchenfalls sie absque ulla novatione in pleno vigore verbleiben/ und alle denselben/ so wol ratione temporis vel diei, als sonst competirenden Prærogativen völlig behalten/ in Entstehung dessen aber sollen solche Verpfändungen und Hypothecen contractum & in concursu für unkräftig/ und die Creditores, denen solche verschrieben/ pro nudis Chirographis gehalten werden.

8. Wann auch jemand zu wissen begehret/ ob auf ein Haus oder andere liegende Gründe/worauf er Geld auszuleihen ersucht wird/ nicht etwa bereits Gelder von andern wären ausgeliehen und verschrieben worden/ so soll der Magistrat schuldig seyn/ demselben ein glaubwürdiges Attestat, ob und wie viel Gelder allbereits darauf ausgeliehen und verschrieben worden/ sub sigillo um billige Gebühr zu ertheilen/ damit der Creditor sich darnach richten/ seine Sicherheit beobachten/ und nicht mehr Gelder ausleihen möge/ als das Haus oder liegender Grund werth ist.

9. Es soll auch inskünftige ein jeder neuer Possessor liegender Gründe/ welcher dieselbe in das Lager-Buch eintragen/ wie auch ein jeder Creditor, oder Debitor, so die Oppignoration ins Hypothecen-Buch verschreiben läßt/ dem Magistrat pro labore

bore von jedem hundert Thaler vier Groschen zu geben schuldig seyn.

10. Schließlich sollen alle und jede Unsere Ober- und Niedere Gerichte / tam in prima quam secunda & ulteriori instantia, sich hiernach gehorsamst achten / und über dieses Unser Edict / und dessen Inhalt fest und unverbrüchlich halten. Urfundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Insigel bekräftigen lassen. So geschehen / Cölln an der Spree / den 18. Septembr. 1693.

Wir Friderich 2c. 2c. (tot. Tit.) Geben hiermit Jedermänniglich / denen es zu wissen nöthig / und absonderlich Bürgermeistern und Rathmannen / wie auch allen Bürgern und Einwohnern Unserer hiesigen Residenz-Städte / Berlin / Cölln / Friderichs-Verder / Dortheen-Stadt und Friderichs-Stadt / wie auch deren Vorstädte / was Standes und Würde sie seyn / in Gnaden zu vernehmen : Demnach Wir uns erinnern / was massen Wir / sub dato den 18. Septembr. 1693. vermittlest eines offenen Edicts / ein gewisses Reglement / wegen Hypothecirung und Verschreibung der unbeweglichen Güter in gedachten Unseren Residenz-Städten / publiciren lassen / um die dabey bishero vorgegangene Mißbräuche und Unterschleiffe / wordurch verschiedene Creditores, entweder gar um ihr Ge'd gekommen / oder doch in kostbare Proceßse und grossen Schaden gerathen / abzuschaffen / und den Credit desto besser zu erhalten ; Und sich dann hernachgehends befunden / auch unterschiedliche Casus und Ursachen sich ereuget / daß der durch solches Unser gemachtes Reglement intendirte Zweck / der Creditorum Sicherheit nicht allerdings zu erhalten gewesen : Als haben Wir / nach reiflicher Überlegung der Sache / sothanen Edict / nachfolgender gestalt / zu erklären und einzurichten gut befunden ; Allermassen Wir dann hiermit gnädigst verordnen und wollen : Daß inskünfftige alle Obligationes und Verhypothecirungen der Immobilien / als Häuser / Gärten / Vorwerke / Meyereyen / Scheunen / Aecker und Wiesen / vor Notarien und Zeugen / so viel den Effectum publicæ hypothecæ und das bene-

bene-

beneficium prælationis betrifft/ gänglich abgeschaffet/ die bereits auf sothane Art für Notarien und Zeugen aufgerichtete Obligationes aber/ innerhalb sechs Monathen / à dato dieses Unfers Edicts anzurechnen/ bey denen Gerichten/ unter deren Jurisdiction die Hypothec belegen ist / in das daselbst befindliche und übliche Hypothequen-Buch eingetragen werden/ und solcherge-
stalt/ ihren bisherigen Valorem und Prærogativ behalten sollen; Wann sonsten des Notarii und der Zeugen Unterschriften ihre gehörige Requisita haben/ und sich kein Verdacht dabey findet/ wozu dringens aber/ und wofern es hieran fehlen sollte/ so kan die Eintragung ins Hypothequen-Buch/ sothanen Mangel nicht ersetzen/ sondern es bleibt solchenfalls einem jeden/ insonderheit denen Creditoribus, darwider die Nothdurfft billich vorbehalten/ und sollen vorgemeldte Obligationes, welche innerhalb sechs Monathen / à dato publicationis dieses / in das Hypothequen-Buch/ vorgedachter massen/ nicht eingetragen worden/ nach Verfließung solcher Zeit/ nicht anders als Privat-Hypothequen consideriret werden. Wir befehlen demnach/ allen und jeden Unseren Ober- und Nieder-Gerichten tam in prima, quam in secunda vel ulteriori instantia, hiermit gnädigst/ sich gehorsamst hienach zu achten/ und über diese Unsere Verordnung und Edict fest und unverbrüchlich zu halten. Uhrkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Insiigel bekräftigen lassen. So geschehen zu Cölln an der Spree/ den 20. Februarii 1695.

10 18

X3647749